

„Die Arge muss antworten!“

Im StadtSpiegel-FORUM beantwortet das Caritas-Team alle

Fragen zu Hartz IV und Arbeitslosigkeit

Frage von Frau M: Ich bin mit meiner Tochter in eine neue angemessene Wohnung gezogen. Jetzt ist meine Tochter ausgezogen und ich muss mir eine neue Wohnung suchen. Die Kaltmiete muss bei 230 Euro liegen. Meine jetzige Wohnung hat eine Kaltmiete von 289 Euro. Beim Gespräch mit dem Sachbearbeiter wurde mir gesagt, dass die Kaltmiete kulanter-

weise auch 250 Euro sein könnte. Mein Vermieter war bereit auf die 39 Euro zu verzichten. Jetzt meinte mein Sachbearbeiter ich müsste mir eine angemessene Wohnung mit einer Kaltmiete von 230 Euro suchen. Was mache ich denn jetzt?

Antwort des Teams: Uns wurde nicht deutlich, ob Sie noch einen Alg II-Bescheid haben der widerspruchsfähig ist. Es ist so, Sie können nur gegen einen aktuellen Bescheid Widerspruch einlegen, ansonsten muss ein anderer Weg gegangen werden. Deshalb schlagen wir Ihnen folgende Möglichkeiten vor: Sie stellen einen Antrag bei der ARGE zur Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Bei der ausführlichen Begründung schildern Sie - wie auch uns - dass Sie sich vertrauensvoll auf die mündlichen Aussagen Ihres Sachbearbeiters verlassen haben. Ergänzen sollten Sie die Schilderung mit dem Namen der auskunftgebenden Person, wenn möglich den Tag und die Umstände des Gesprächs. Gab es eventuell einen Zeugen? Leider beziehen sich die Mitarbeitenden der ARGE grundsätzlich nur auf schriftliche Vereinbarungen. Sollte ein widerspruchsfähiger Bescheid vorliegen, dass heißt der Bescheid ist nicht älter als einen Monat, so können Sie einen Widerspruch mit der gleichen Begründung - wie oben bereits dargestellt - durchführen. Die dritte Möglichkeit die Sie unserer Meinung nach hät-

ten, wäre ein so genannter Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X. Dieser kann zum Tragen kommen, wenn kein neuer Antrag gemacht wird und ein widerspruchsfähiger Bescheid nicht mehr vorliegt. Auch hier kann die ausführliche Begründung - wie oben geschildert - verwendet werden.

Frage von Herrn B: Wieso erhalte ich von meinem Sachbearbeiter grundsätzlich keine Antwort auf meine Anfrage, weder schriftlich noch telefonisch noch per Fax oder E-mail, obwohl alle Kommunikationsmöglichkeiten vorhanden sind?

Antwort des Teams: Um sicherzugehen, dass Ihnen die ARGE antwortet, müssen Sie einen Antrag schriftlich formulieren. Denn auf einen Antrag muss die ARGE mit einem Bescheid antworten. Einen Brief, der als Meinungsäußerung gedeutet werden könnte, wird in der Regel von der ARGE nicht beantwortet.

Frage von Herrn B: Wie gehe ich vor, wenn ich gegen eine Entscheidung der ARGE klagen möchte? Wo und wie bekomme ich den häufig in solchen Fällen erwähnten Schein, mit dem ich mich an einen Rechtsanwalt wenden kann?

Antwort des Teams: Wenn Sie einen Antrag an die ARGE stellen, wird dieser mit einem Bescheid beantwortet. Sind Sie aus irgendwelchen Gründen mit dem Bescheid nicht

einverstanden, so haben Sie einen Monat Zeit auf diesen mit einem Widerspruch zu reagieren. Der Widerspruchsbescheid wird Ihnen zugesendet und sollten Sie weiterhin mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids beim zuständigen Sozialgericht eine Klage einzureichen. Für eine kostenfreie Rechtsberatung können Sie bei Ihrem zuständigen Amtsgericht einen Beratungsschein beantragen, dazu müssen Sie einen Nachweis über Ihre Einkommenssituation beibringen. Mit diesem Beratungsschein können Sie sich bei einem Rechtsanwalt beraten lassen. Wenn der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig wird, z.B. eine Klage einreicht, wird er für Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Bei der Bewilligung der Prozesskostenhilfe wird geprüft, ob die Klage "Aussicht auf Erfolg" hat. Über den Anwaltsverein können Sie sich drei Spezialisten nennen lassen, die mit der Thematik vertraut sind. Ihr zuständiges Amtsgericht ist wohnortsgebunden, ihr zuständiges Sozialgericht ist Düsseldorf.

► **INFO** Arbeitslos? Hartz IV-Empfänger? Fragen? Schreiben Sie an den Caritasverband, z. Hd. Frau Oltmanns (persönlich), Albertstraße 36, 41061 Mönchengladbach. Oder eine E-Mail an koordination@caritas-mg.net Anonymität ist gewährleistet.

Das Helfer-Team



Birgit Richters
Sozialdienst



Jürgen Bahr
Arbeitslosenzentrum



Brigitte Oltmanns,
Caritasverband